

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/159
30. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 145

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses
(A/51/625)]

51/159. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß 1999 der hundertste Jahrestag der historischen ersten Internationalen Friedenskonferenz begangen wird, die auf Initiative Rußlands in Den Haag abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie die 1990 beginnende und 1999 mit dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz endende Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen verkündet hat,

anerkennend, daß die erste und die zweite Internationale Friedenskonferenz sowie danach die Liga der Vereinten Nationen und die Vereinten Nationen die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts maßgeblich gefördert und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beigetragen haben,

sowie in Anerkennung des unschätzbaren Beitrags, den die erste Internationale Friedenskonferenz mit der Verabschiedung des Abkommens zur friedlichen Erledigung

internationaler Streitfälle¹ und der Schaffung des Ständigen Schiedshofs zur Regelung oder Beilegung von internationalen Streitigkeiten oder Situationen, geleistet hat, die zu einer Verletzung des Friedens führen können,

daran erinnernd, daß die Schlußakte der zweiten Internationalen Friedenskonferenz¹ auch einen Vorschlag betreffend die Einberufung einer dritten internationalen Friedenskonferenz enthielt,

daran erinnernd, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, unter anderem durch die Bereinigung oder Beilegung von internationalen Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten,

daran erinnernd, daß gemäß ihrer Resolution 44/23 eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade darin besteht, Mittel und Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

sowie daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit dem Ziel geschaffen hat, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm der Dekade auszuarbeiten, und daß die Arbeitsgruppe auf allen darauffolgenden Tagungen der Generalversammlung wieder eingesetzt und auf der fünfzigsten Tagung ersucht wurde, ihre Arbeit fortzusetzen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen fortsetzen muß, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken, die volle Einhaltung des Völkerrechts herbeizuführen und seine fortschreitende Entwicklung zu fördern,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 44/23 den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden internationalen Gremien sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen zu dem Programm für die Dekade und zu geeigneten während der Dekade durchzuführenden Maßnahmen einzuholen, so auch zu der Möglichkeit, am Ende der Dekade eine dritte internationale Friedenskonferenz oder eine andere geeignete internationale Konferenz abzuhalten,

feststellend, daß die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder auf ihrem neunten Gipfeltreffen die Resolution 44/23 der Generalversammlung bekräftigt und erneut die nachdrückliche Unterstützung der Bewegung für das Programm der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht haben, so auch für die Empfehlung, am Ende der Dekade anlässlich des einhundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz eine dritte internationale Friedenskonferenz abzuhalten,

¹Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag der Russischen Föderation betreffend die Veranstaltung einer dritten internationalen Friedenskonferenz mit dem Ziel, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen mit ihrem Fachwissen und ihren Kenntnissen bei der Ausarbeitung eines derartigen Vorschlags von beträchtlicher Hilfe sein könnten,

1. *hält es* für wünschenswert, ein Aktionsprogramm zu entwerfen, das dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz und dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahre 1999 gewidmet ist;

2. *bittet* die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande, mit anderen interessierten Mitgliedstaaten dringend Vorgespräche über den sachlichen Inhalt der Maßnahmen zu führen, die 1999 ergriffen werden sollen, und sich in dieser Hinsicht um die Zusammenarbeit des Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs, der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie anderer in Betracht kommender Organisationen zu bemühen;

3. *fordert* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, zu prüfen, wie sie dabei behilflich sein können;

4. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996